



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Istanbul-Konvention konsequent umsetzen II: Landesmonitoringstelle zur Beobachtung und Bewertung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine landesweite Monitoringstelle zur Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen auf Landesebene zur Umsetzung der in der Konvention enthaltenen Vorgaben einzurichten. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss diese Monitoringstelle in ihrer Unabhängigkeit gesichert und separat von bereits existierenden Koordinierungsstellen gegen Gewalt errichtet werden.

Zu den Kompetenzen der Stelle gehören Forschung und Datenerhebung in Eigeninitiative. Alle betroffenen staatlichen oder mit staatlichen Aufgaben betrauten Stellen und Einrichtungen in Bayern müssen zur Kooperation mit der Monitoringstelle verpflichtet sein. So kann sie die getroffenen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen und die tatsächliche Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention effektiv überwachen. Dafür sind ausreichende personelle sowie finanzielle Ressourcen sicherzustellen.

Begründung:

Das Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention¹, wurde am 11.05.2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und diese ist am 01.02.2018 in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen zählen neben Schutz, Prävention und Strafverfolgung auch die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und das Monitoring der Umsetzung. Daraus ergeben sich Verpflichtungen für Bund und Länder.

Art. 10 der Istanbul-Konvention schreibt vor, dass der Staat offizielle Stellen einzurichten hat, welche für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zuständig ist.

¹ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, DisplayDCTMContent (coe.int)

Dies muss auf Bundes- sowie auf Landesebene erfolgen. Das internationale Überwachungsgremium für die Istanbul-Konvention (GREVIO) versteht die Verpflichtung aus Art. 10 dahingehend, dass der Staat die Funktion von politischer Koordinierung einerseits, sowie Monitoring und Evaluierung andererseits trennen und letzteres auf eine unabhängige Institution übertragen soll.

Auf Bundesebene wird eine Monitoringstelle geplant, was aber den Freistaat nicht davon befreit, eine ähnliche Stelle aufzusetzen; eine Landesmonitoringstelle würde die auf Bundesebene ergänzen und stärken. Bayern wäre das erste Bundesland mit einer Monitoringstelle auf Landesebene und wird damit dem Schutzauftrag gerecht, der sich für Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Abkommens ergibt. Im Gegensatz zum Verständnis der Staatsregierung, dass es nur um eine Mitarbeit der Länder im Rahmen der Umsetzung geht, umfassen die Vorgaben aus der Istanbul-Konvention zahlreiche Verpflichtungen, die in die alleinigen Kompetenzbereiche der Landesebene fallen und somit auch von der Landesebene umgesetzt werden müssen. Zum Beispiel im Bildungswesen oder bei der Bayerischen Polizei. Diese Maßnahmen können direkter und zielgerichteter von einer Landesmonitoringstelle überwacht werden. Die Istanbul-Konvention stellt klar: Im Hinblick auf die Aufgaben der Durchführung, Überwachung und Bewertung muss diese Stelle auf der Ebene der jeweiligen Struktur einer Vertragspartei existieren, die für die Umsetzung dieser Maßnahmen verantwortlich ist. Das heißt, dass es bei einem Regierungssystem föderaler Art notwendig sein kann, über mehrere Stellen zu verfügen.

Weiter soll die Stelle einen Überblick zum aktuellen Stand der Umsetzung sowie zu den verschiedenen Maßnahmen, welche die Staatsregierung bisher eingebracht hat, bekommen. In Antworten auf verschiedene Schriftliche Anfragen von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Staatsregierung mehrmals ihre Unwissenheit belegt (Drucksachen 18/9504, 18/10099, 18/11251).

Wichtig zu beachten ist, dass diese Stelle strikt von der Koordinierungsstelle getrennt ist und unabhängig sowie angemessen ausgestattet wird. Sie soll eigeninitiativ forschen und Daten erheben können und alle betroffenen staatlichen oder mit staatlichen Aufgaben betrauten Stellen und Einrichtungen in Bayern müssen zur Kooperation mit der Monitoringstelle verpflichtet werden, damit diese in der Lage ist, die tatsächliche Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention effektiv zu überwachen. Somit ist die Monitoringstelle mit der Befugnis und den Ressourcen auszustatten, Statistiken von Behörden und Institutionen anzufordern sowie in Kooperation mit der in Deutschland bereits aufgebauten und zu finanzierenden Forschung Informationen über die Umsetzung der Istanbul-Konvention regelmäßig zu erfassen und zu veröffentlichen. Bei der Etablierung der Stelle soll die Zivilgesellschaft beteiligt sein, um deren Expertise einzubinden und gute Kooperation sicherzustellen.